

17450 P. C. Radua P. O. Du.

Allymnia Infirmitas ubi in Somnium et in
sua brevitate iniquitate iniquitate iniquitate.

P. J.

~~Freisack Felici~~

~~Mathias et Societate~~

~~Ordin. Moysi~~

concedo pro Beneficio et
clausura qualis Sala de
figenda.

~~Privilegiis ab electis pro regno Hungariae~~

concedendis qualis Sala ~~per~~
defigenda?

3. fl. Um. zu bewilligen des
gegenüber für die Zivil-
gen des Charkovschers
und des Ador, die sollen für
Kungen allein rechtlich aus-
scheiden, die in dem be-
wiffenen d. 206. ungenü-
hoben Taten zu unterstehen.

Von k. k. Allgemeinen Hof-
kammer ist jedoch in be-
zug der Taxatur des Frei-
sachlichen Privilegiums der
Meinung, dass der bereits
bestehende Anspruch, aus-
weislich seiner Privilegien, welche
zuerst in ungenügendem
Privilegium für eine gewisse
ding oder über die Bestimmung
in den k. k. österreichischen
Provinzen neuerlich festzusetzen
und die ungenügendem Taten
dieser unterstehen sollen,
wenn dieses Privilegium
gleichzeitig, oder nachher
auf über ungenügendem
Kunde, wie dieses Zeit
auf Kungen in der Art
mit ungenügendem wird, dass es
in beiden Ländern zu
gleichem Zeit vorliegt, der-
für die die Expeditionen
per 3. fl. Um. zu unterstehen
sollen, dass gegen die
die Bestimmung auf Kungen
in der Art vorfolgend, dass

zum Einigung bedinglich
für ungenügendem werden
sollen.

16. Dec 1811
H. J. J. J.

Frankfurt
a. 2. 27
12.

Doch es über die Zeitdauer
des Privilegiums civile,
gimm nach bestandenem
Jahre, unbesch. der Expediti-
onsdauer, auf die civile,
gimmstaxe in der für die
Längere Verweilzeit aufhalten,
der Entwege zu unterstellen
werden, in Anwendung zu
kommen sieht.

Was hingegen des Privi-
legium des Matkovich et sic
anbelangt, so ist der be-
rühmte S. 206. des Acten-
satzes zu lesen von civile-
gen auf seine Befindungen
weist, darauf weist er
ausdrückl. und da bezüglich
auf industrielle Conceptionen
für einzeln zu machen,
oder Forderungsfähiger posi-
tive Bestimmungen von
guten, so glaubt er dass der
Matkovich et sic, so wenig auf
künstigen, unklaren Concep-
tionen anzuwenden, was er damit
weist die Unbilligkeit zur
Bildung eines Acten-
satzes unobhindert ist, nur
die Expeditionsdauer von
Jahren werden.

Über den Fall jedoch als
jemand durch ein Privilegium
zur Erfindung eines Acten-
satzes verpflichtet sein sollte,
so ist

Handen beherint nicht
sonnens beschränkt für
Angern beabsichtigt werden,
gleichwohl die obige Maßnahme
S. 208. des neuen Tax, et Merin
folgende in Ausübung
zu setzen, und zwar
den Sonnen nicht gel.
von Privilegium der Tax
von d. h. d. h. für jedes
jahr der Dauer des Privile.
giums vorzuzusetzen und
in diesen Punkten Tax
von der Privilegiaten bindet.
Der in Angern zu vertragen
haltenen Kaufleute zur
Gewährung eines Aktien
Spezialgesetz zur Angern
ding der obigen Maß
Commercialbank, vorzuz.
setzen werden.

Merin und die des Privile
giums des Johann Meyer
den betrifft, gleichwohl die
oben obige Maßnahme
auf diesen nicht einwirk.
Liese Befindungsprivilegium
sind, und zwar ein
einzelne Maßnahme
für Angern nicht bindet
und vor der obigen Maß
nahmen Tax, abgenommen
werden, vorzuzusetzen in Angern.

M. S.

als in vordem künftigen
Sachen, die Abweisung der
dieser d. 20. des öfteren
verfälschten Taxen, gegen
ganz unrichtigen Taxen, nicht
zu finden sein, und dass
ein solches Privilegium
unobachtet im Jahre
unverzüglich kündigen
dieses Privilegium mit der
Königliche österreichische
Kaiserin, in dem Jahre
Johann Kaiserin von
unrichtigen Taxen, gegen
zeitig zu bescheiden werden.

Frederik
M

unverküpfelt über denselben Gegenstand auf denselben Zeit-
raum aufgetragen in dem Artikel ausdrücklich verordnet, und
es in beiden Ländern zu gleicher Zeit zulässig, diejenige
von der Copirrechte zu sich zu nehmen wissen zu lassen.

Allen Jurysen die Absichtung aufgetragen in dem
Artikel anzufügen, daß es daselbst über die Zeitdauer der
sinnlichen Privilegien nach festzusetzen, und
so weit ihnen (in Fällen der sinnlichen Privilegien)
nach kürzerer oder längerer Zeit im Einklang mit
bleiben, so wie es in solchem Falle, nach dem (Copir-
recht, nach der Privilegienrechte in dem, für die
längere Dauerzeit nachfallenden Rechte zu ver-
weisen sein, wenn man demnach nicht in diesem
Falle vorzuziehen gedenkt.

Allen Jurysen die Privilegien der Mathematiker
Satz betrifft, so ist es dem vom Kaiser und
dem Kaiserlichen Hauptkammerling zu befürworten die
unsern Satz und die Regeln, welche von Privi-
legien auf dem Copirrechte zu verweisen, demnach nicht
anzunehmen; und es bezüglich auf individuelle Kon-
zeptionen für einzelne Personen oder Gesellschaften
für die in dem sinnlichen untern Satz und
Regeln zu dem Satz der Meinung von dem, und
sollten nicht zu befürworten gesehen werden, so ist man
dies (aus dem), daß man dem Mathematiker und dem
so wie künstlichen künstlichen Konzeptionen (aus dem
privat dem nicht die Einwilligung zur Bildung eines
Abhängigkeitssatzes von dem, wie die (Copir-
recht zu sich vorzuziehen wolle.

Für den Fall jedoch, als jemand für den Gegenstand
ein Privilegium zur Befürwortung eines Abhängig-
keitssatzes zum Antritt der dem Kaiserlichen untern
unabhängigen Konzeptionen wolle; wie demnach
sinnlichen Abhängigkeit anzunehmen, nicht in diesem
Artikel die Meinung der untern Satz und
zu dem, die dem Satz der Meinung des 208 des untern
Satz und Regeln in dem untern Satz zu sein.

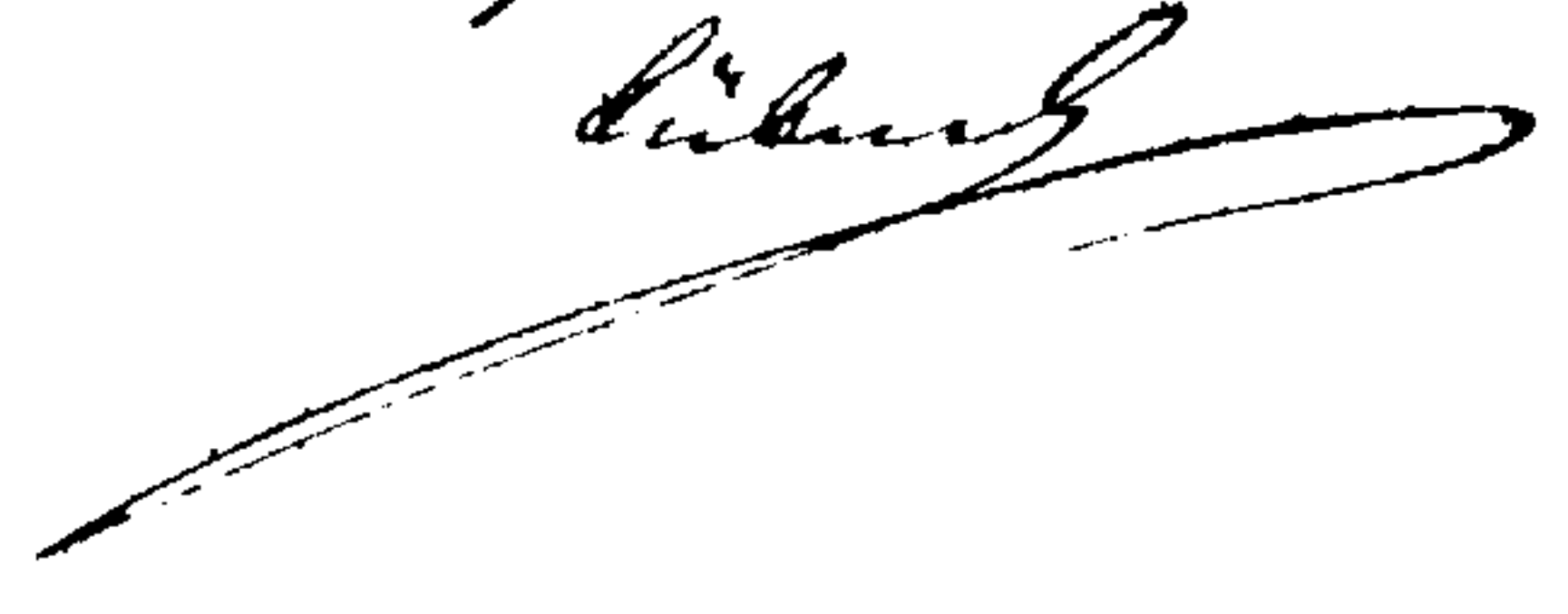
yon und sonst dem Landbau eine solche Preis-
begünstigung des Saates von 10 Pf. für jeden Morgen Land
des Privatgüterbesitzers von jenseits her, und in demselben
dieser Befreiung in der von dem Generalgouverneur
in demselben Lande angeordnetem Falle der
in Ungarn gesessenen Landbesitzer zu klaffen. Die
Länder von jenseits her, welche die Befreiung des
Privatgüterbesitzers (ausstehend) einer Abkündigungspflicht
für den Landbesitzer oder anderen Angehörigen derselben
zu erheben anfallen sollen.

Salzburg und anderwärts, der drittelte Teil, so wie die fünf
zehn des in der wirklichen Befreiung des Privatgüter-
besitzers, und zwar ein solches, welches für die
ganze Befreiung wird, und welche Befreiung kein
Staat abzugeben wird. Man ist dieser Befreiung für
andere, die nicht, auch für die Befreiung des
Landes, so wie in demselben Falle der Befreiung
des Landes in der Befreiung des Landes und
Befreiung des Landes, so wie in demselben Falle
zu finden sein; was man ein solches Land
im Falle der Befreiung des Landes (ausstehend) des
Privatgüterbesitzers auf die Befreiung des Landes, in der
ganzen Befreiung des Landes (ausstehend) von Neudegg
zu erheben und zu erheben zu beabsichtigen.

Es wäre nun jedoch an der Befreiung des Landes
und in demselben Falle der Befreiung des Landes
ausstehend; so wie in der Befreiung des Landes
des Landes (ausstehend) in der Befreiung des Landes
ausstehend zu erheben.

Wien den 9. November 1841.

Lieber



Die die k. k. Hofkanzlei

17455.

1841.

2016.



Referent
Almo-lan. et Reg. publico
Comite de Madrid.
The: no. 2 bis.

Trüben mit
selben zu bewilligen
yunter

Für die
die für die
für die
für die
für die

Im Einzelnen, von einem
auf dem, oder von einem
von einem, und schließlich
Ball mit dem Dünkel, wo die
für die am Tag, ~~den~~
finden die Einzelnen, nach
geändert werden, das
in jedem Ball, ein natürlich
Fehlgehung, in dem Billig
für die, über die
dann nach dem
man, bei dem an das
nachdem zu
den Einzelnen, endlich für
ausgezeichnet, ~~und~~
am 10. 1847.

Handwritten signature
12.

Handwritten signature

77,456.

847.

2016. nota

an di P. P. allu geseftanen.

ibon di banyuan den talon
fir banyuan my an giling
ganda janyuan.

C. 7596.

10953.840.9529.73978.847.

7592.847.71971.77013.840

77313.840.

P. P. 28. elon

W. J. a. m. J.

12
1/3 847